

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 141.

Sonntag, den 21. Mai.

1843.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 15. und 19. März 1843.

Den 15. März. In einer Eingabe vom 15. März d. J. sprach ein Mitglied des Collegium mit Bezug darauf, daß dem Herkommen gemäß den Landfleischern, welche unserer Stadt einen ansehnlichen Theil des Fleischbedarfs zuführen, vom 21. März dieses Jahres an drei Wochen hindurch nur an einem Markttage, und während der dem Osterfeste unmittelbar vorhergehenden Woche gar nicht gestattet sei, Fleisch zum Verkauf nach Leipzig zu bringen, die Befürchtung aus, daß die hiesigen Fleischer nicht in den Stand gesetzt sein dürften, unsere Stadt in jener Zeit mit der vom Bedürfnisse erforderlichen Quantität guten Fleisches zu versorgen, weil bei dem durch die außerordentliche Trockenheit des vorigen Sommers herbeigeführten Futtermangel die Zahl des schlachtbaren Viehes in weiter Umgebung Leipzigs sehr vermindert worden sei. Unter diesen Umständen rieth das erwähnte Mitglied dem Plenum an, beim Rathe darauf anzutragen, daß, in so weit es zulässig sei, den Landfleischern, welche den hiesigen Markt besuchen, auch in dem obgedachten Zeitraume vor Ostern das Feilhalten mit Fleischwaaren während der sonst gewöhnlichen Markttage ausnahmsweise gestattet werde, und es erachtete das Collegium unter den obwaltenden Verhältnissen diesen Antrag als vollkommen gerechtfertigt.

Man verspricht hiernächst zur Berathung des den Stadtverordneten vom Magistrate mittels Communicats zur Begutachtung vorgelegten Entwurfs der Vorschriften und Bestimmungen über das bei neuen städtischen Anbauten zu beobachtende Verfahren und die Verhältnisse derselben zu der Stadtgemeinde, wie solche als localstatutarisches Regulativ der höchsten Behörde zur Bestätigung vorgetragen werden sollen.

Die Grundidee, worauf dieser Entwurf basiert ist, beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß man zwar den Grundstücksbesitzern die Freiheit der Disposition über ihr Besitzthum durch localstatutarische Bestimmungen nicht zu schmälern beabsichtige, dieser jedoch in so fern Gränzen setzen müsse, als es keinem derselben frei stehen könne, als Feld oder Garten benutzte Flächen ohne alle Rücksicht auf die städtischen Interessen in der Weise zu Baustellen zu parzelliren, daß daraus eine factische Erweiterung der eigentlichen Stadt entstehen müsse. Viel mehr mußte man in solchen Fällen, unter Berücksichtigung der von den Eigenthümern beabsichtigten höheren Verwerthung

ihres Grundbesitzes es für recht und billig achten, daß letzteren die Sorge für die Anlegung und Erhaltung der erforderlichen, auf dem ihnen eigenthümlichen Areal anzulegenden Straßen und anderer wohlfahrtspolizeilichen Einrichtungen zur Pflicht zu machen sei, anstatt diese der Stadtcommun im Allgemeinen aufzubürden.

Es soll daher durch das Statut jeder Besitzer einer unbebauten Arealfläche, wenn derselbe letztere zu Baustellen zu parzelliren gesonnen ist, verpflichtet werden, einen allgemeinen Bauplan zur Genehmigung beim Stadtrathe einzureichen, und weder an einen Stammgrundstück, noch einen Trennstückbesitzer die Ertheilung der Bauconcession erfolgen, bevor den im gedachten Localstatut in Bezug auf alle wohlfahrtspolizeiliche Einrichtungen enthaltenen Vorschriften nicht allseitig vollständig Genüge geschehen, oder deren Erfüllung hinlänglich sicher gestellt ist. Was die Kosten anlangt, welche die Besitzer von dergleichen Grundstücken deshalb zu gemeinsamen Bauwerken beizutragen haben, so sollen dieselben in den zu bestimmenden einzelnen Bezirken nach Steuereinheiten repartirt werden. Zugleich enthält das Statut hinsichtlich der einzelnen wohlfahrtspolizeilichen Einrichtungen, als: Straßenpflaster, Ueberbrückungen, Schleusen &c. &c., ingleichen rücksichtlich der Bestreitung der Kosten dafür specielle Vorschriften, so wie die Bestimmung, daß demselben auch solche städtische Anbaue auf den innerhalb des Stadtbezirks liegenden Grundstücken unterliegen sollen, welche dergestalt entstanden sind, oder künftig entstehen, daß, ohne daß ein genereller Plan zur Bebauung und Parzellirung obrigkeitswegen geprüft und genehmigt, und außerdem noch eine förmliche Abtretung und resp. Uebernahme des Eigenthums der darauf entstandenen Straßen, Wege und freien Plätze an die Stadt erfolgt ist, entweder von den Urbesitzern oder den Erwerbem dismembrirter Parzellen Gebäude successive aufgeführt worden sind.

Das Collegium der Stadtverordneten, das Grundprincip dieses Entwurfs vollkommen billigend, erkannte mit Rücksicht auf die neuerdings gemachten Erfahrungen die dringende Nothwendigkeit der Regulirung der Verhältnisse zwischen der Stadt und solchen neuen Anbauten vollständig an. Zwar fanden sich einige Mitglieder veranlaßt, gegen die in der letztgedachten Bestimmung dem Statut beigelegte Extension auf bereits bestehende Anbaue zu protestiren, und es behielt sich ein Mitglied die Einreichung eines dießfalligen Separatvotum vor; indeß vermochte die Majorität die gegen die Zugestehung einer